

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES**VIII ZR 221/63**URTEIL****Verkündet am**

13. Oktober 1965
Mückenhäusen
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

1) des Schauspielers Antonio G. [REDACTED] in W. [REDACTED],
E. [REDACTED] K. [REDACTED]-Straße [REDACTED]/[REDACTED]/[REDACTED],

2) ...

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]. [REDACTED] -

gegen

Professor Dr. med. Hans R. [REDACTED] in Gr. [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 13. Oktober 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Artl, Dr. Mezger, Dr. Messner und Mormann

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 22. Mai 1963 aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Während des zweiten Weltkrieges wohnte der Kläger in W., O. gasse . Er hatte dort eine Wohnung inne. Ein Zimmer hatte er als ärztlichen Praxisraum eingerichtet. Die übrigen Räume waren mit Möbeln ausgestattet, die zum größten Teile ihm selbst und im übrigen seiner Schwiegermutter gehörten. Kurz vor dem Einmarsch der russischen Truppen in W. zogen der Beklagte und sein Bruder, der frühere Beklagte zu 2 in die Wohnung. Nach der Darstellung des Klägers hatte er die Wohnung mit Mobiliar an beide Beklagte untervermietet und diesen seine ärztlichen Instrumente in Verwahrung gegeben. Die Beklagten sollten die eingerichtete Wohnung und die in Verwahrung genommenen Sachen nach Beendigung des Krieges an den Kläger zurückgeben. Wie der Kläger weiter behauptet, hat der frühere Mitbeklagte zu 2 die Wohnung an den Kaufmann Valentin Kr. weitergegeben, dem er auch die gesamte Wohnungseinrichtung des Klägers verkauft haben soll. Kr. habe die Wohnung bis 1947 bewohnt, sei dann ausgezogen, aber 1955 wieder mit der vom Kläger übernommenen Einrichtung in

die Wohnung zurückgekehrt. Die Beklagten hätten sich auf diese Weise die Rückgabe der Möbel und der ärztlichen Instrumente unmöglich gemacht.

Mit der Klage hat der Kläger von beiden Beklagten als Gesamtschuldner Schadenersatz in Höhe von 10.000 DM, hilfsweise 20.000 österreichischen Schillings nebst Zinsen verlangt. Das Landgericht hat die Klage entsprechend dem Hauptantrage des Klägers als dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Berufung der Beklagten ist ohne Erfolg geblieben. Der Beklagte zu 1 hat gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Revision eingelegt, mit der er seinen Antrag auf Abweisung der Klage weiterverfolgt. Der Kläger beantragt die Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I.

Die auf Vertragsverletzung und unerlaubte Handlung gestützten Klageansprüche sind, wie beide Vorinstanzen unbeanstandet von der Revision zutreffend angenommen haben, nach österreichischem Recht zu beurteilen.

II.

Das Berufungsgericht stellt fest, daß der Kläger seine frühere Wohnung in W. mit den Einrichtungsgegenständen an beide Beklagte vermietet und daß er beiden Beklagten die übrigen Sachen insbesondere die ärztlichen Instrumente in Verwahrung gegeben hat. Es gelangt weiterhin zu dem Ergebnis, daß sich die Parteien über die Beendigung beider Verträge einig sind, so daß die Beklagten nach den Bestimmungen des Österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) in erster Linie zur Herausgabe der ihnen anvertrauten Gegen-



f

stände verpflichtet gewesen seien. Beide Beklagte hätten sich indes diese Verpflichtung unmöglich gemacht und seien daher dem Kläger gemäß §§ 1293, 1295, 1301 ABGB zum Schadensersatz verpflichtet. Sie hätten dadurch, daß sie mindestens den größten Teil der vom Kläger gemieteten Wohnungseinrichtung und der ihnen zur Aufbewahrung anvertrauten ärztlichen Instrumente an den Zeugen Kr. [REDACTED] weiter veräußert und diesem überlassen haben, jedenfalls aber zur Rückgabe außer Stande sind, ohne ihr gemäß § 1298 ABGB vermutetes Verschulden ausräumen zu können, vertragswidrig gehandelt. Der frühere Mitbeklagte zu 2 habe sich durch die Weiterveräußerung an Kr. [REDACTED] außerdem des Verbrechens der Veruntreuung nach § 183 des Österreichischen Allgemeinen Strafgesetzes schuldig und damit schadenersatzpflichtig gemacht. Das Berufungsgericht gelangt ferner zu dem Ergebnis, daß die Ersatzzsprüche des Klägers ^{weder} durch die nach dem Kriege im Lande Österreich ergangenen Beschlagnahmeverfügungen und Bestimmungen noch durch sonstige Ereignisse beeinträchtigt worden sind, weil das österreichische Bundesministerium für Finanzen durch Schreiben vom 17. und 25. September 1956 erklärt habe, daß alle Rechte des Klägers, soweit sie aufgrund des Staatsvertrages Österreichs mit den Alliierten letzten Endes auf die Republik Österreich übergegangen seien, an den Kläger zurückübertragen würden. Zu der von beiden Beklagten erhobenen Einrede der Verjährung führt es aus, der frühere Mitbeklagte zu 2 habe sich - das wurde oben bereits angeführt - eines Verbrechens gemäß § 183 des Österreichischen Strafgesetzes schuldig und damit schadenersatzpflichtig gemacht. Dieser Schadenersatzanspruch sei noch nicht verjährt.

III.

Die Revision des Beklagten zu 1 rügt Verletzung der §§ 286, 551 Nr. 7 ZPO, weil das Berufungsgericht über die Einrede der Verjährung nur insoweit entschieden habe, als sie vom

früheren Mitbeklagten zu 2 erhoben worden sei.

Nach § 549 ZPO ist die Nachprüfung der Bestimmungen des österreichischen Rechtes dem Revisionsgericht verwehrt. Gemäß § 562 ZPO ist die Entscheidung des Berufungsgerichts über Bestehen und Inhalt von nicht revisiblen Gesetzen für das Revisionsgericht maßgebend, es sei denn, daß Tatsachen übersehen wurden, die das Berufungsgericht nach der Auslegung für beachtenswert gehalten hat, die es selbst dem nicht revisiblen Recht gegeben hat (BGHZ 24, 159, 164). In diesem Rahmen ist auch eine Rüge aus § 286 ZPO zulässig (BGHZ 3, 346 f; 10, 372 f; BGH NJW 1952, 142; Rosenberg, Lehrbuch des Zivilprozeßrechts 9. Aufl. § 140 III, 1b).

Die entsprechende Rüge der Revision ist auch begründet. Denn das Berufungsgericht geht davon aus, daß die Einrede der Verjährung nach österreichischem Recht zur Vernichtung des Klageanspruchs führt. Es hat die Einrede des früheren Mitbeklagten zu 2 nicht durchgreifen lassen. Dagegen lassen die Entscheidungsgründe nicht erkennen, ob es auch die Verjährungseinrede des Beklagten zu 1 für unbegründet ansieht. Es ist aus den Entscheidungsgründen nicht einmal zu ersehen, daß das Berufungsgericht über die Einrede des Beklagten zu 1 überhaupt entschieden hat. Das Berufungsgericht stellt nur fest, daß der frühere Mitbeklagte zu 2 ein Verbrechen gemäß § 183 des österreichischen Strafgesetzes begangen habe. Folgerichtigerweise wendet es die für einen Schadensersatzanspruch, dem zusätzlich der Tatbestand eines Verbrechens zugrundeliegt, gemäß § 1489 ABGB geltende dreißigjährige Verjährungsfrist nur auf den gegen den Beklagten zu 2 gerichteten Klageanspruch an. Dagegen läßt es die Frage unerörtert, ob der gegen den Beklagten zu 1 gerichtete, aus Vertragsverletzung hergeleitete Anspruch ebenfalls verjährt ist. Deshalb bliebe, auch wenn angenommen werden könnte, daß das Berufungsgericht eine Entscheidung über die Verjährungseinrede des Beklagten zu 1 getroffen

hat, immer noch ungeklärt, aus welchen rechtlichen Gründen die Verjährungseinrede nicht durchgreifen soll.

Bei dieser völligen Unklarheit der Entscheidungsgründe muß der Senat davon ausgehen, daß das Berufungsgericht über einen entscheidungserheblichen Rechtsbehelf überhaupt nicht entschieden und damit einen zur Aufhebung des Urteils zwingenden Verstoß gegen § 286 ZPO begangen hat. Auch die Schlüsselausführungen im Berufungsurteil vermögen an dieser Beurteilung nichts zu ändern. Denn auch die Bezugnahme auf die Entscheidung des Landgerichts ist nicht geeignet, die erforderliche Klarheit in der Begründung des Berufungsurteils zu schaffen, weil das Landgericht ersichtlich beide Klageansprüche hinsichtlich der Verjährung gleich beurteilt, das Berufungsgericht aber nur den Klageanspruch gegen den Beklagten zu 2 als nicht verjährt bezeichnet.

Da schon der Verstoß des Berufungsgerichts gegen § 286 ZPO zur Aufhebung des angefochtenen Urteils zwingt, bedarf die Frage, ob eine ebenfalls von der Revision gerügte Verletzung des § 551 Nr. 7 ZPO vorliegt, keiner Entscheidung.

Zu einer Sachentscheidung ist der Senat nicht in der Lage. Es ist zwar nicht ausgeschlossen, daß auch bei Annahme einer nur dreijährigen Verjährungsfrist die Verjährung des allein noch streitigen Klageanspruchs gegen den Beklagten zu 1 bei Klageerhebung noch nicht eingetreten war. Insbesondere ist nicht ausgeschlossen, daß der Kläger aufgrund der einschlägigen Bestimmungen des österreichischen Rechts an der Geltendmachung seiner Ansprüche jahrelang gehindert und daß deshalb eine Hemmung der Verjährung eingetreten war. Diese Frage zu entscheiden, ist aber schon deshalb Sache des Berufungsgerichts, weil die Entscheidung ohne Feststellung der einzelnen Bestimmungen des österreichischen Rechts und möglicherweise auch weiterer Tatsachen nicht getroffen wer-

den kann.

Die Sache war daher zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, das auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten zu befinden haben wird, weil diese Entscheidung von der Sachentscheidung abhängt.

Dr. Haidinger

Artl

Dr. Mezger

Dr. Messner

Mormann